Markt Pfaffenhausen Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuchs; Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 BauGB

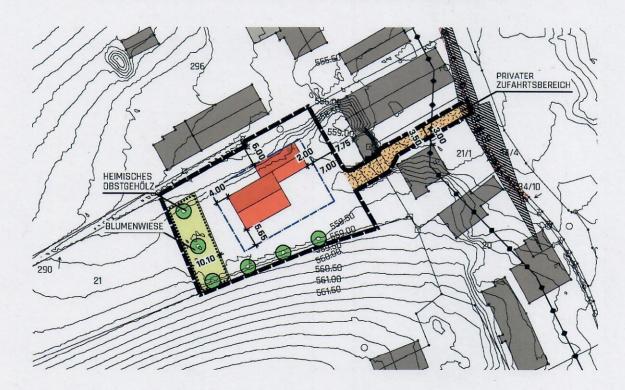
"An der Hasberger Straße" OT Schöneberg

Der Marktgemeinderat des Marktes Pfaffenhausen hat in der Sitzung am 28.06.2022 beschlossen, für die Grundstücke der Fl.-Nrn. 21 und 21/1 jeweils Teilfläche Gemarkung Schöneberg die Einbeziehungssatzung "An der Hasberger Straße", Ortsteil Schöneberg des Marktes Pfaffenhausen aufzustellen.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.06.2022 die Einbeziehungssatzung "An der Hasberger Straße", Ortsteil Schöneberg des Marktes Pfaffenhausen mit Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 08.03.2022 mit redaktionellen Änderungen vom 28.06.2022 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einbeziehungssatzung "An der Hasberger Straße", Ortsteil Schöneberg des Marktes Pfaffenhausen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Jedermann kann die Einbeziehungssatzung "An der Hasberger Straße", Ortsteil Schöneberg des Marktes Pfaffenhausen mit Begründung und Umweltbericht im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstraße 34, 87772 Pfaffenhausen, Zimmer 105, während der üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans (hier: der Einbeziehungssatzung) und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- 4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung, schriftlich gegenüber der des Marktes Pfaffenhausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Pfaffenhausen, den 08.07.2022

Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln.

ausgehängt am:

08.07.2022

abgenommen am:

22.07.2022

lichael Gropper, 2. Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Marktes Pfaffenhausen sowie der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen veröffentlicht.